

Klaus Westen, Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins. Jan Thorbecke, Lindau und Konstanz 1959. 257 S. Geb. DM 19,50.

Der Ostdeutsche Akademische Arbeitskreis (Kopernikuskreis) unternimmt mit dieser Arbeit den Versuch, das Denken und politische Handeln Stalins unter juristischen Aspekten aufzuzeigen. Damit will die Arbeit indessen nicht behaupten, daß auf diese Weise das Phänomen Stalin wie auch das des Bolschewismus überhaupt vollkommen erfaßt werden könnte. Wenn der Vf. sich auch bewußt auf juristische Gesichtspunkte beschränkt, so ist es doch sehr zu begrüßen, daß eine strenge Grenzziehung zu anderen Aspekten nicht beabsichtigt ist. Der Vf. will auf diese Weise, wie er selber sagt, einen Beitrag zum Gesamtverständnis Stalins und des Bolschewismus leisten. Wenn es dabei auch auffallen mag, daß bei dieser Darstellung der Grundzüge der sowjetischen Rechtstheorie — denn darum handelt es sich hier — gerade die Person Stalins in den Mittelpunkt gestellt wurde, so hat der Vf. doch mit Recht die — trotz der Verurteilung des „Persönlichkeitskults“ um Stalin durch den XX. Parteitag der KPdSU im Frühjahr 1956 — nach wie vor ungeschmälernte Bedeutung Stalins als „Fortentwickler“ des Marxismus-Leninismus berücksichtigt. Die vorliegende Arbeit hat also weniger historisch-biographische Bedeutung; dafür erläutert sie auch heute noch aktuelle Theorien. Schon darin liegt ein Grund für die Wertschätzung, die dies Buch nicht nur in den engeren Fachkreisen verdient.

In erster Linie beruht die Bedeutung der Arbeit auf der systematischen Übersicht des Werdeganges und der Entwicklung der Rechtslehre Stalins. Sie gibt damit praktisch die theoretische Grundlage des Sowjetrechtssystems überhaupt. Eine kurze Darstellung der Rechtslehren von Marx und Engels führt zu ihrer Anwendung und Fortentwicklung bei Lenin und schafft damit die Grundlage für die Untersuchung der eigentlichen „Ära Stalin“. Dabei wird in systematischer Übersicht unterschieden zwischen Stalins allgemeiner Rechtsauffassung und seiner Stellungnahme zu den einzelnen Rechtsgebieten. Es wird geschildert, wie der Marxismus Staat und Recht als Überbau über der materiellen Basis der Produktionsverhältnisse auffaßt. Dabei wird auch der — inzwischen wegen seines Zusammenhangs mit Stalins Lehre von der schöpferischen Kraft des Überbaues bekannt gewordene — Brief von Engels an Bloch vom September 1890 hervorgehoben. Nach Stalin verneint der Marxismus keineswegs jede schöpferische Kraft des Überbaues, während Engels — im Gegensatz zu Stalin — an dem Primat der materiellen Basis festhält.

Mit der Schilderung der Bedeutung Lenins für die Fortentwicklung des Marxismus wird der richtige Hinweis verbunden, daß Lenin als Russe die speziell russischen sozialpolitischen Anliegen marxistisch interpretiert habe. Daraus ergibt sich die Berücksichtigung der Bedeutung der Bauernschaft in Rußland, aber auch die Begründung der führenden Rolle der Kommunistischen Partei bei der Durchführung der Einheit von Theorie und Praxis. Abweichend von Marx werden Staat und Recht erstmals zu aktiv wirksamen Faktoren des Überbaues, indem sie im Zeitalter der Diktatur des Proletariats erzieherische Einflüsse auf die Massen ausüben sollen. Lehrreich ist in diesem Zusammenhang auch die Darstellung der faktischen Rechtszustände in der Ära Lenin und während der Neuen Ökonomischen Politik.

Auf dieser Grundlage wird die Entwicklung des Rechtsdenkens bei Stalin geschildert. Die erste Stufe war dabei die Theorie von der Möglichkeit des Sozialismus in einem Lande und damit verbunden die Revolution der Landwirtschaft durch Stalin. Die Wandlung vom internationalistischen Rätestaat der Anfangszeit zum modernen, selbstbewußten russischen Sowjetstaat und der sich daraus ergebende russische Nationalismus werden geschildert. Dabei wird nicht außer acht gelassen, daß Stalins Rechtspolitik keineswegs auf die Menschen ausgerichtet war, sondern unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit im Hinblick auf das von ihm verfolgte politische Ziel stand, so daß sie nur von Leitgedanken der Taktik getragen und damit praktisch selber Taktik war. Eine kurze Darstellung des Lebensweges Stalins trägt zum Verständnis seiner Lehren bei.

Danach folgt eine mit kritischen Anmerkungen versehene Darstellung der allgemeinen sowjetischen Rechtstheorie und der Bedeutung Stalins in diesem Rahmen. Mit der Frage nach der Stellung des Staates und des Rechts in der bürgerlichen und in der sozialistischen Form des Überbaues hat dabei der Vf. die tatsächliche zentrale Problematik der sowjetischen Rechtstheorie aufgegriffen. So werden auch die einzelnen Funktionen des sozialistischen Staates nach Stalins Vorstellungen geschildert. Ein besonderer Abschnitt ist der Rolle des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft nach sowjetischer Vorstellung gewidmet. Die „sozialistische Gesetzlichkeit“ mit dem Schutz der Interessen nur einer Klasse wird an dem Gegensatz der westlichen Auffassung von der *constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuere* gegenübergestellt. Die Stärkung des Sowjetstaats durch Stalin läßt die marxistische Theorie vom Absterben des Staates im Sozialismus aufgehoben erscheinen. Der Vf. befaßt sich auch mit diesem Phänomen eingehend. Die darauf folgende Darstellung der „Sowjetdemokratie“ als besonderer Staatsform „höheren Typus“ erweist sie als Demokratie für die ohnehin herrschende Mehrheit, nicht dagegen für die noch bestehende Minderheit.

Der letzte Teil der Arbeit gibt eine Übersicht über Stalins Stellung zu einzelnen Rechtsgebieten. Der Vf. betont mit Recht, daß die Schichtung des sowjetischen Staatsrechts in Parteirecht und eigentliches Staatsrecht, ein Spezifikum gerade der Sowjetordnung, das sowjetische Staatsrecht in hohem Maße unübersichtlich und kompliziert macht. Die Ablehnung der Gewaltenteilung begründet der Kommunismus mit der Ansicht, dieses Prinzip sei Ausdruck des Klassenkampfes; in der Sowjetunion gebe es aber keine einander bekämpfenden Klassen mehr, so daß jeder Grund für die Teilung der Gewalten fehle. Dennoch werden die Unterscheidungen der staatlichen Funktionen beibehalten, was in Verbindung mit der gebotenen Berücksichtigung der sowjetischen Verfassungswirklichkeit den Vf. zu der Formulierung veranlaßt, die Idee der absoluten Demokratie sei zur Praxis des absoluten Verwaltungsstaates umgeschlagen. In diesem Rahmen wird dann die Stellung der Partei, der Sowjets, der Gewerkschaften, Genossenschaften, sonstiger gesellschaftlicher Organisationen und der Justiz erörtert.

Aktuell ist die Darstellung von Stalins Ansicht zum Selbstbestimmungsrecht der Nationen, das Stalin absolut bejaht und als echten, allgemein gültigen materiellen Rechtssatz postuliert, wenn er sich auch in der Interpretation

dieses Grundsatzes im Laufe der Zeit vielfach wandelte, um schließlich in die theoretische Begründung des russischen Nationalismus einzumünden. Ein Blick auf die praktische Auswirkung dieser Ansicht auf das sowjetische Staatsrecht rundet das Bild ab. Stalins Anschauungen zur Wirtschaftsverfassung werden mit einer allgemeinen Übersicht über die marxistische Wirtschaftslehre eingeleitet. Durch Verbindung von Genossenschaften und Kommunen in ein einheitliches, gestuftes Genossenschaftssystem hat Stalin eine theoretische und juristische Grundlage des marxistischen Agrarprogramms geschaffen, die im einzelnen dargestellt wird. Ein nicht minder bedeutsames Kapitel über Stalin und das Recht in der Sphäre des Individuums schließt die Untersuchung ab mit einer Schilderung der sowjetischen Vorstellungen vom Wesen der Grundrechte, des Arbeitsrechts und des Strafrechts mit seinen verschiedenen Zweigen, während der letzte Teil gewissermaßen als Ausklang Stalins Stellung innerhalb einer allgemeinen Rechtstheorie untersucht. Dabei kommt der Vf. zu dem wirklich bemerkenswerten, offensichtlich aber auch durchaus zutreffenden Ergebnis, daß der Marxismus sowjetischer Prägung seiner Tendenz nach in sich von vornherein zwei verschiedene Rechtsschulen vereinigt: das Naturrecht und die Interessenjurisprudenz, denen Stalin seinerzeit noch den Gesetzespositivismus theoretisch und auch praktisch ausgeführt hinzufügte. Damit sieht der Vf. als praktisches Endergebnis in der Hand eines mit absoluter Macht ausgestatteten und opportunistisch denkenden Alleinherrschers das Wesen der Vereinigung mehrerer Rechtstheorien in der Reduzierung auf einen primitiven und starren Gesetzespositivismus.

Als sehr wertvoll erweist sich ein Literaturhinweis von 5 Seiten und vor allem ein umfangreiches Sachregister. Wenn überhaupt ein Wunsch geäußert werden kann, so der, daß es empfehlenswert gewesen wäre, vielleicht auch einige russische Werke zum Thema der Untersuchung anzuführen, was indessen den Wert und die Bedeutung der Arbeit in keiner Weise herabzusetzen vermag.

Es gibt zahlreiche Darstellungen von Einzelfragen aus der Welt der Sowjetordnung, in denen zum Teil auch Rechtsfragen gut und eingehend behandelt werden. Die vorliegende Arbeit nimmt unter diesen jedoch einen ganz besonderen Platz ein, weil sie zu den wenigen im Westen überhaupt existierenden Untersuchungen gehört, die speziell der sowjetischen Rechtstheorie gewidmet sind. Sie erhält durch die jüngsten Vorgänge der auf Äußerlichkeiten beschränkten „Entstalinisierung“ zudem eine erneute Aktualität.

Bonn

Hans Werner Bracht

David Mitrany, Marxismus und Bauerntum. (Marx against Peasant. A Study in Social Dogmatism. London 1952.) Übersetzt von Heinz Mattiesen. 298 S. Isar Verlag, München 1956. Geb. DM 17,80.

Die Umwälzungen des russischen Agrarsystems von der noch weitgehend feudalistisch geprägten Agrarverfassung der Zarenzeit bis hin zu der heute vorherrschenden Betriebsstruktur der Kollektivwirtschaften (Kolchosen) und Staatsgüter (Sowchosen) in der Sowjetunion sind in einem durch radikale Schwenkungen und fundamentale Widersprüche gekennzeichneten Zickzackkurs verlaufen. Mochte noch der auf Beobachtung der Entwicklung in Rußland beschränkte Betrachter den Grund für diesen offensichtlichen Mangel an